

Gemeinde Satteldorf

Landkreis Schwäbisch Hall

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: II-632.201/di

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 19.06.2023

TOP 7: **Neubau eines Schleuderbetonmastes **- Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB -****

Der Bauantrag zum Neubau eines Schleuderbetonmastes auf Flurstück Nr. 2451/0 (Gewann Bühlacker, Gemarkung Ellrichshausen) mit einer Höhe von 39,97 m und zwei Plattformen sowie Outdoor-Technik auf einer Fundamentplatte ging bei der Gemeindeverwaltung am 1. Dezember 2021 ein. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2022 ausführlich beraten und mehrheitlich beschlossen, das Einvernehmen zu diesem Vorhaben zu versagen.

Begründet wurde die Ablehnung damit, dass der Abstand zur Wohnbebauung in Volkershausen als zu gering angesehen wurde und gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Erhebliche Bedenken waren auch aus der betroffenen Bevölkerung vorgetragen worden. In Vorgesprächen waren dem Antragsteller bzw. dem Mobilfunkbetreiber geeignetere und von der Wohnbebauung weiter entfernt gelegene Standorte angeboten worden. Auch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Ortsbildes und des Landschaftsbildes wurden von der Verwaltung vorgetragen.

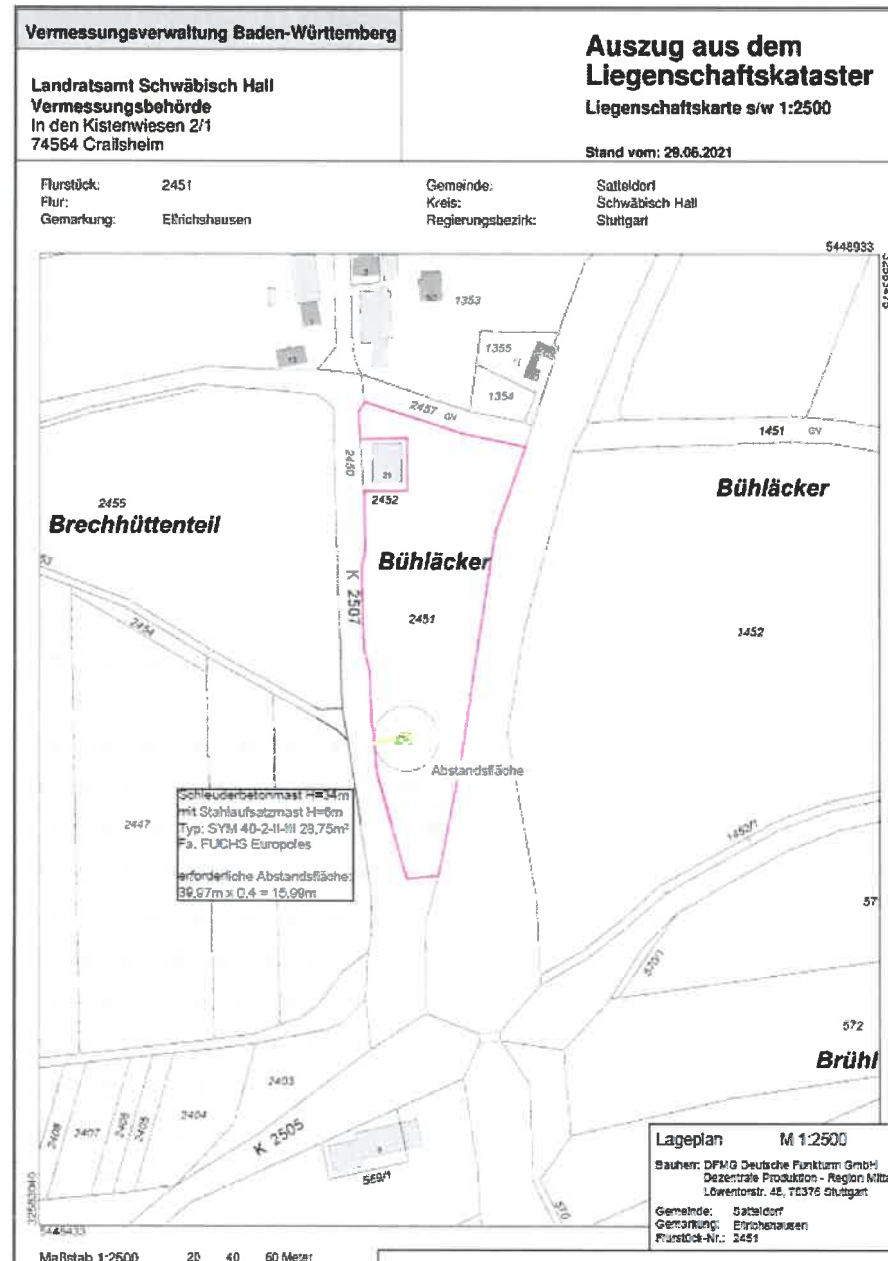
Das Landratsamt hat mittlerweile mit Schreiben vom 24. Mai 2023 mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Antragsteller hat damit einen Anspruch auf Baugenehmigung. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens unter den von der Gemeinde genannten Argumenten ist unzulässig und rechtswidrig. Der Gemeinde wird deshalb Gelegenheit gegeben, sich bis zum 22. Juni 2023 zu äußern oder das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch zu erteilen. Sollte das gemeindliche Einvernehmen bis zu diesem Termin nicht vorliegen, wird das Landratsamt im Rahmen der Entscheidung über den Genehmigungsantrag das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Die seinerzeit vorgetragenen Bedenken werden inhaltlich von der Gemeinde voll aufrechterhalten. Nachdem die Rechtsprüfung der Baurechtsbehörde jedoch ergeben hat, dass die Versagung des Einvernehmens unzulässig und rechtswidrig ist, besteht aus rechtlicher Sicht kein Spielraum. Demnach empfiehlt die Verwaltung, bei Beibehaltung der inhaltlichen Sichtweise nun das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

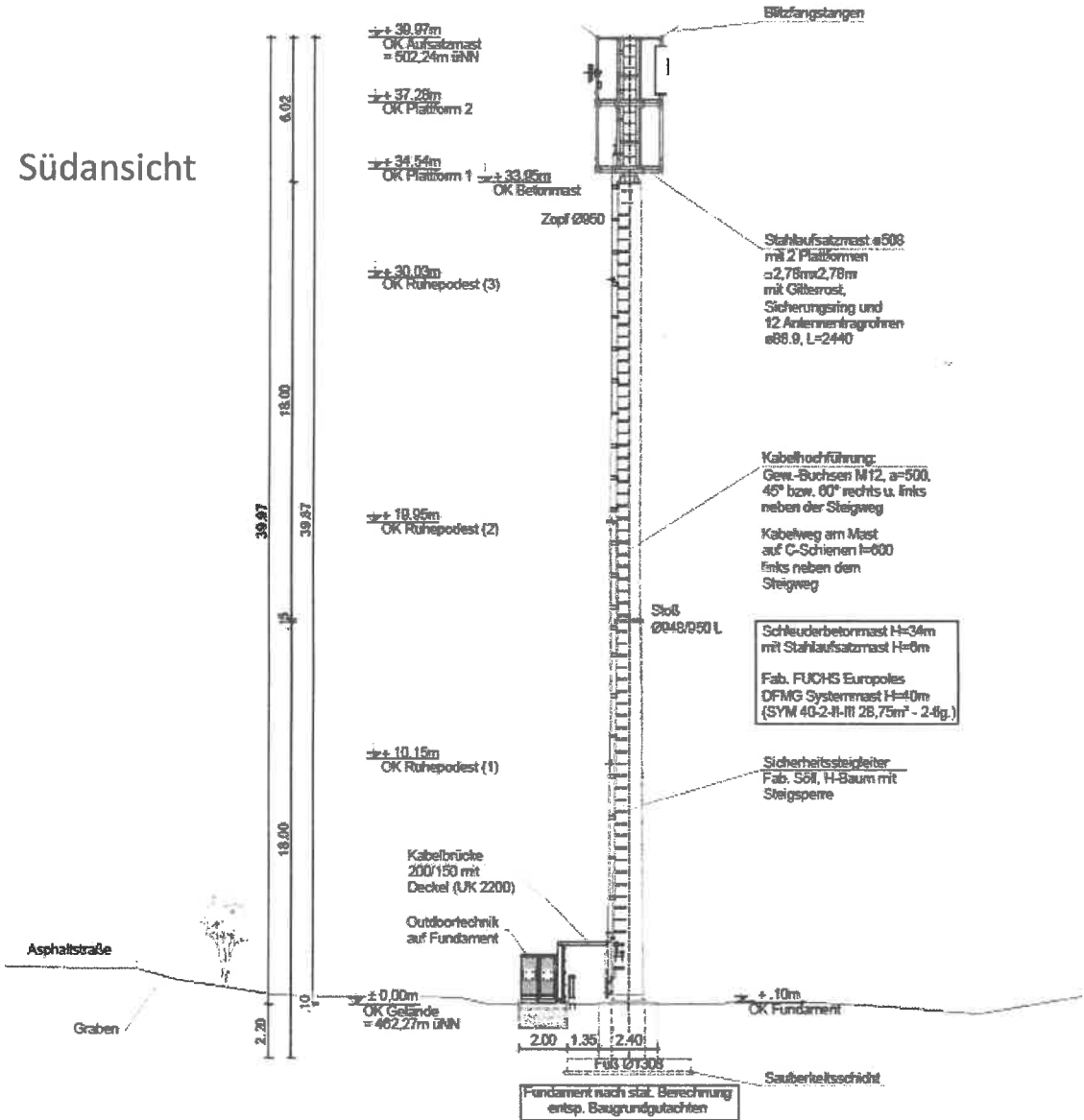
Der Gemeinderat beschließt, die seinerzeit vorgetragene Bedenken gegen das Vorhaben inhaltlich voll aufrechtzuerhalten. Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Baurechtsbehörde wird das Einvernehmen zum Neubau des Schleuderbetonmastes mit zwei Plattformen sowie Outdoortechnik auf einer Fundamentplatte auf Flurstück 2451/0, Gewinn Bühler, Gemarkung Ellrichshausen, erteilt.

TOP 7: Neubau eines Schleuderbetonmastes



TOP 7: Neubau eines Schleuderbetonmastes

Südansicht



TOP 7: Neubau eines Schleuderbetonmastes

Westansicht

